

Verordnungsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

A. Problem

Erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten in den Rechtsgebieten Staatsschutz, Anti-Doping, bestimmten Bereichen von Cybercrime sowie Vermögens- und Korruptionsstraftaten im Gesundheitswesen sind regelmäßig in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht von ganz besonderer Komplexität und erfordern jeweils besondere Sach- und Fachkenntnisse der Tatrichter. Es nimmt erhebliche Zeit in Anspruch, sich das notwendige Hintergrundwissen in der jeweiligen Spezialmaterie anzueignen und die komplexen Sachverhalte zu durchdringen, um die konkrete Tat im jeweiligen Phänomenbereich einordnen und deren Unrechtsgehalt in den Kontext setzen zu können. Hinzu kommt, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen in den genannten Rechtsgebieten regelmäßig sehr schnell fortentwickeln und damit der Tatrichter in diesen Bereichen in ganz besonderem Maße gefordert ist, sich stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Das ist nur mit erheblichem Mehraufwand möglich. Der Mehraufwand ist dann besonders hoch, wenn – wie es regelmäßig der Fall ist – nur ein sehr geringes Fallaufkommen in den jeweiligen Spezialmaterien an den einzelnen Landgerichten in Bayern vorhanden ist.

B. Lösung

Durch eine Zuständigkeitskonzentration für jede der genannten Spezialmaterien auf jeweils ein Landgericht in ganz Bayern werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass durch ein dann zu erwartendes erhöhtes Fallaufkommen bei nur einem Landgericht Synergieeffekte eintreten und auch auf Landgerichtsseite eine Bündelung von präsentem Wissen in den wichtigen Spezialmaterien erreicht wird. Dies ermöglicht eine noch effizientere Führung und Förderung der regelmäßig rechtlich wie tatsächlich komplexen Verfahren und trägt zur schnelleren Erledigung bei.

Da bei den Staatsanwaltschaften für die genannten Materien Zentralstellen bzw. eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet sind, besteht infolge einer Zuständigkeitskonzentration auch auf Landgerichtsebene zudem von vorneherein die verbesserte Möglichkeit für ein Agieren auf Augenhöhe zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht.

Durch eine Ergänzung der GZVJu um die neuen §§ 55a bis d werden daher die Zuständigkeiten für die genannten Verfahren auf die Landgerichte Bamberg, Nürnberg-Fürth und München I übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit den Änderungen der GZVJu sind Mehrkosten nicht verbunden. Insbesondere entsteht auch kein personeller Mehrbedarf.

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz
vom 12. September 2022**

Auf Grund

- des § 167b Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, und
- des § 376 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, und
- des § 13a Abs. 1 Satz 1 und des § 74c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 14 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juli 2022 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „FamFG“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
2. In § 9 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ durch die Angabe „FamFG“ ersetzt.
3. Nach § 55 werden die folgenden §§ 55a bis 55d eingefügt:

„§ 55a

Staatsschutzsachen bei den Landgerichten

¹Strafsachen nach § 74a Abs. 1 bis 3 GVG werden dem Landgericht München I übertragen. ²Dort ist eine Kammer für Staatsschutzsachen zuständig. ³Für in § 74a Abs. 4 GVG genannte Anordnungen in Staatsschutzsachen ist eine andere, nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasste Kammer beim Landgericht München I zuständig.

§ 55b

Anti-Dopingsachen bei den Landgerichten

Soweit das Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, werden allgemeine Strafsachen dem Landgericht München I übertragen, wenn Gegenstand der Anklage Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a und 2b, Abs. 2 bis 4 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der am 17. Dezember 2015 geltenden Fassung in Verbindung mit § 6a AMG in der am 17. Dezember 2015 geltenden Fassung oder nach § 4 des Anti-Doping-Gesetzes sind und diese bezogen auf den insgesamt zur Last gelegten Sachverhalt nicht nur von untergeordnetem Gewicht sind.

§ 55c

Cybercrimesachen bei den Landgerichten

¹Soweit das Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, werden Cybercrimesachen dem Landgericht

Bamberg übertragen. ²Cybercrimesachen sind allgemeine Strafsachen, bei denen mindestens eine der folgenden Straftaten Gegenstand der Anklage ist und diese Straftaten bezogen auf den insgesamt zur Last gelegten Sachverhalt nicht nur von untergeordnetem Gewicht sind:

1. §§ 202a bis 202d des Strafgesetzbuchs (StGB),
2. §§ 270, 274 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StGB,
3. §§ 303a, 303b und 146 Abs. 2 StGB,
4. §§ 176e, 184b, 184c und 184I StGB,
5. § 253 Abs. 4 StGB,
6. § 263 Abs. 3 und 5 StGB,
7. § 263a in Verbindung mit § 263 Abs. 3 und 5 StGB,
8. § 269 StGB,
9. § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes,
10. §§ 29a, 30 und 30a des Betäubungsmittelgesetzes, § 4 Abs. 3 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes sowie § 95 Abs. 3 AMG,
11. §§ 51 und 52 des Waffengesetzes,
12. §§ 40 und 42 des Sprengstoffgesetzes,
13. §§ 19, 20, 20a und 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 bis 13 gilt Satz 1 nur, wenn das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde und zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse der Computer- und Informationstechnik erforderlich sind.

§ 55d

Vermögens- und Korruptionsstrafsachen im Gesundheitswesen bei den
Landgerichten

(1) ¹Soweit das Landgericht nach § 74 Abs. 1 oder § 74c Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, werden allgemeine Strafsachen und Wirtschaftsstrafsachen dem Landgericht Nürnberg-Fürth übertragen, wenn Gegenstand der Anklage Korruptions- und Vermögensstraftaten von Angehörigen eines Heilberufs sind, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, und diese Straftaten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erbringung oder Abrechnung heilberuflicher Leistungen stehen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn diese Straftaten bezogen auf den insgesamt zur Last gelegten Sachverhalt nur von untergeordnetem Gewicht sind.

(2) Abs. 1 gilt auch für Vermögens- und Korruptionsstraftaten von Dritten, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung eines Angehörigen der akademischen und nicht akademischen Heilberufe stehen.

(3) Korruptions- und Vermögensstraftaten im Sinne der Abs. 1 und 2 sind:

1. § 263 StGB,
2. § 263a StGB,
3. § 266 StGB,
4. §§ 299a und 299b StGB,
5. §§ 331 bis 334 StGB.“

4. Dem § 60 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 55a bis 55d gelten nicht für Strafsachen, in denen zum 1. Oktober 2022 bereits das Hauptverfahren eröffnet war.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

München, den 12. September 2022

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg Eisenreich, Staatsminister

Begründung:

1. Allgemeines

Anders als nach bisheriger Rechtslage, wonach ein formelles Landesgesetz notwendig war, erlaubt § 13a Abs. 1 GVG in seiner seit 1. Januar 2021 geltenden Fassung eine örtliche Zuständigkeitskonzentration für Gerichte durch Verordnung der Landesregierung und sieht zudem die Möglichkeit einer Subdelegation an die Landesjustizverwaltung vor. Dadurch sollte die Möglichkeit der Konzentration im Interesse einer sachdienlichen Förderung und schnelleren Erledigung von Verfahren flexibler gestaltet werden (BT-Drs. 19/13828, S. 21).

Eine Zuständigkeitskonzentration ist nach § 13a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GVG nur zulässig, sofern diese für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. Der Justizverwaltung kommt bei der Ausgestaltung ein weites organisatorisches Ermessen zu (Kissel/Mayer/Mayer, 10. Aufl. 2021, GVG, § 13a Rn. 2).

Mit Staatsschutz, bestimmten Bereichen des Cybercrime, Korruption und anderen Vermögensstraftaten im Gesundheitswesen sowie Anti-Doping wurden Materien für die gerichtliche Zuständigkeitskonzentration für erstinstanzliche Verfahren auf Landgerichtsebene ausgewählt, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht regelmäßig besonders komplex sind und daher vom Tatrichter umfassendes sowie vertieftes rechtliches und tatsächliches Wissen erfordern.

Die gerichtliche Zuständigkeitskonzentration ist auf erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten beschränkt. Dort stellt sich – sofern nicht wie beim Staatsschutz schon kraft Gesetzes eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Landgerichts für die in § 74a GVG genannten Straftaten besteht – das Problem der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität in den genannten Materien regelmäßig in ganz besonderem Maße. Zudem spielt hier – anders als bei den Amtsgerichten – der Aspekt der Bürgernähe der Justiz eine eher untergeordnete Rolle.

Durch eine örtliche Konzentration auf jeweils ein Landgericht in Bayern werden die zuständigen Landgerichte durch ein zu erwartendes erhöhtes Fallaufkommen in der jeweiligen Kammer in die Lage versetzt, sich rasch das

notwendige Spezialwissen anzueignen, zu vertiefen und präsent zu halten. Auf diese Weise wird die Möglichkeit verbessert, auch komplexe Verfahren effizient und noch zügiger zum Abschluss zu bringen. Bei lediglich vereinzelt auftretenden Fällen in den Spezialmaterien und bei einer Verteilung der Fälle auf ganz Bayern können die Landgerichte dagegen kein nachhaltiges Expertenwissen aufbauen.

Die Einrichtung von Zentralstellen bzw. einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft in den genannten Bereichen hat sich auf staatsanwaltschaftlicher Ebene bereits positiv auf eine noch effizientere und zügigere Sachbearbeitung ausgewirkt, sodass auch bei den Gerichten mit entsprechenden Effekten zu rechnen ist.

Zudem lässt eine Zuständigkeitskonzentration auch die Entwicklung einer konstanten, bayernweiten Rechtsprechung in der jeweiligen Spezialmaterie erwarten. Dies verbessert die Vorhersehbarkeit richterlicher Entscheidungen und stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Die Konzentration dieser Verfahren bei den jeweiligen Landgerichten ist daher sachgerecht.

Die vorrangige Zuständigkeit der Schwurgerichte bleibt von der Änderung der GZVJu unberührt. Soweit die Schwurgerichte betroffen sind, ergibt sich deren vorrangige Zuständigkeit aus dem als Bundesrecht vorrangigen § 74e GVG.

2. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Übertragung von Zuständigkeiten auf die jeweiligen Landgerichte sind nur durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich; sie erfordern eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Nr. 1 und Nr. 2:

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Anpassung.

Nr. 3:

"§ 55a Staatsschutzsachen bei den Landgerichten"

Durch die Einführung des § 55a GZVJu-E werden die Zuständigkeiten für gerichtliche Entscheidungen in staatsschutzrechtlichen Angelegenheiten im Sinne von § 74a Abs. 1 bis Abs. 3 GVG von den Landgerichten Bamberg und Nürnberg-Fürth auf das Landgericht München I übertragen. Das Landgericht München I behält seine Zuständigkeit gemäß § 74a GVG.

Bei staatsschutzrechtlichen Angelegenheiten handelt es sich um oft sehr komplexe Verfahren, die u.a. wegen häufiger Auslandsberührung hohes Spezialwissen erfordern. Dieser Gedanke liegt auch § 74a Abs. 1 GVG zugrunde, der bereits eine örtliche Zuständigkeitskonzentration auf das Landgericht am Sitz eines Oberlandesgerichts vorsieht: Durch die Zusammenfassung der in die Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Staatsschutzsachen bei einer Strafkammer jedes OLG-Bezirks soll sichergestellt werden, dass diese wenigen Strafkammern einen Überblick über die gesamten verfassungsfeindlichen Bestrebungen und ihre Verflechtung untereinander gewinnen, dass sie Erfahrungen sammeln können und überörtliche Zusammenhänge, einheitliche Methoden sowie die eigentlichen Drahtzieher besser erkennen (vgl. BGH, Urt. v. 22.12.1959 - 3 StR 40/59). Die Erreichung dieses bereits § 74a Abs. 1 GVG innewohnenden Zwecks wird durch die weitere Zuständigkeitskonzentration in § 55a Satz 1 GZVJu-E nochmals verbessert.

Zur Klarstellung wurde § 55a Satz 2 GZVJu-E aufgenommen. Danach gilt für Staatsschutzkammern nach wie vor die gesetzliche Geschäftsverteilung nach § 74a Abs. 1 GVG. Zuständig ist grundsätzlich nur eine Kammer. Das Präsidium des Landgerichts hat nur eine Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Besetzung, nicht hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Zuständigkeit der Kammer für Staatsschutzsachen.

In § 55a Satz 3 GZVJu-E wird auf § 74a Abs. 4 GVG Bezug genommen. Dadurch wird klargestellt, dass eine andere, nicht mit Strafsachen befasste Kammer beim Landgericht München I die in § 74 Abs. 4 GVG genannten Anordnungen trifft, nicht etwa eine andere Kammer beim Landgericht Bamberg oder beim Landgericht Nürnberg-Fürth.

"§ 55b Anti-Dopingsachen bei den Landgerichten"

Durch die Einführung des § 55b GZVJu-E werden die Zuständigkeiten aller Landgerichte in Bayern für gerichtliche Entscheidungen in Anti-Dopingsachen, für die eine allgemeine Kammer beim Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, auf das Landgericht München I übertragen.

Bei Anti-Dopingsachen handelt es sich ebenfalls um oft komplexe Verfahren, die hohes Spezialwissen erfordern. Entscheidungen hinsichtlich der relevanten Straftatbestände der § 95 Abs. 1 Nr. 2a und 2b, Abs. 2 bis 4 i.V.m. § 6a AMG in der am 17.12.2015 gültigen Fassung bzw. § 4 Anti-Doping-Gesetz verlangen neben einem vertieften medizinischen Wissen umfassendes Fachwissen aus den strafrechtlichen Bereichen des Arzneimittelgesetzes und des Anti-Doping-Gesetzes. Zudem ist ggf. auch hier Hintergrundwissen aus der Dopingszene notwendig, um überörtliche Zusammenhänge, einheitliche Methoden sowie die eigentlichen Hintermänner besser zu erkennen.

"§ 55c Cybercrimesachen bei den Landgerichten"

Durch die Einführung des § 55c GZVJu-E werden die Zuständigkeiten aller Landgerichte in Bayern für gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich bestimmter Bereiche des Phänomenbereichs Cybercrime, für die eine allgemeine Strafkammer beim Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, auf das Landgericht Bamberg übertragen.

Die Internetkriminalität und die technischen Entwicklungen sind oft hoch komplex, meist relativ neu in ihrer Entstehung bzw. verändern sich sehr schnell. Sie erfordern daher bei den erkennenden Richtern regelmäßig präsentenes Spezialwissen. Vor allem geht es auch darum, anspruchsvolle technische Abläufe genau zu verstehen, um sie zutreffend einordnen und beurteilen zu können.

Auf rechtlicher Seite kommt die Schwierigkeit hinzu, dass die einschlägigen Tatbestände bei deren Inkrafttreten neuartige technische Entwicklungen häufig überhaupt nicht berücksichtigen konnten, wodurch auch ein hohes Wissen über die verschiedenen Rechtsanpassungen und -auslegungen erforderlich ist.

Genannt werden in § 55c Satz 2 GZVJu-E neben Cybercrime im engeren Sinne abschließend weitere Delikte, deren Bearbeitung nach den Erfahrungen in der Praxis, insbesondere auch der Zentralstelle Cybercrime Bayern bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg (ZCB), besonderes Fachwissen erfordern können. Straftaten nach Satz 2 Nummern 3 bis 13 begründen daher gemäß § 55c Satz 3 GZVJu-E nur dann eine Zuständigkeit des Landgerichts Bamberg, wenn das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde und zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse der Computer- und Informationstechnik erforderlich sind. Diese Einschränkung soll angesichts der Vielzahl und stetig weiter wachsenden Anzahl von Straftaten, die mit dem Tatmittel Internet begangen werden, von vorneherein eine Beschränkung der Zuständigkeit auf die Verfahren gewährleisten, die sich in ihrer Begehungsweise von der „Alltagskriminalität“ abheben und deren Bearbeitung tatsächlich besonderes Spezialwissen erfordert.

Die Formulierung „und zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse der Computer- und Informationstechnik erforderlich sind“ ist an die gesetzliche Formulierung in § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GVG a. E. angelehnt.

"§ 55d Vermögens- und Korruptionsstrafsachen im Gesundheitswesen bei den Landgerichten"

Durch die Einführung des § 55d GZVJu-E werden die Zuständigkeiten aller Landgerichte in Bayern für gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich Vermögens- und Korruptionsstrafsachen im Gesundheitswesen, für die eine allgemeine Strafkammer oder eine Wirtschaftsstrafkammer beim Landgericht nach §§ 74 Abs. 1, 74c Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, auf das Landgericht Nürnberg-Fürth übertragen.

Bei Vermögens- und Korruptionsstrafsachen im Gesundheitswesen handelt es sich häufig um komplexe Verfahren, die Spezialkenntnisse u.a. und gerade im

Sozialrecht erfordern. Notwendig ist zudem umfangreiches Hintergrundwissen zu den Abläufen der Erbringung und Abrechnung heilberuflicher Leistungen. Auf diese Weise können etwaige Muster, überörtliche Zusammenhänge oder einheitliche Methoden angemessen gewürdigt und ins Verhältnis gesetzt werden.

Da es sich bei berufsbezogenen Vermögensstraftaten von Angehörigen von Heilberufen häufig – aber nicht immer – um Wirtschaftsstrafsachen handelt, umfasst die Konzentration sowohl allgemeine Strafsachen als auch Wirtschaftsstrafsachen. § 55d GZVJu-E ist insofern *lex specialis* gegenüber § 55 GZVJu.

Umfasst von der Zuständigkeitskonzentration sind Vermögens- und Korruptionsstraftaten von Angehörigen eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert. Dies knüpft an die Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, b StGB) an (vgl. hierzu BT-Drs. 18/6446, S. 17). Dadurch wird ein Gleichlauf von materiellem Strafrecht und Zuständigkeit sichergestellt. Erfasst sind akademische und nicht akademische Heilberufe.

Akademische Heilberufe sind insbesondere folgende Berufsgruppen:

1. Ärzte,
2. Zahnärzte,
3. Apotheker,
4. Tierärzte,
5. Psychotherapeuten (auch Psychotherapeuten, die die Berufsbezeichnungen Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weiterhin tragen dürfen).

Nicht akademische Heilberufe sind insbesondere folgende Berufsgruppen:

1. Pflegefachkraft,
2. Altenpfleger,
3. Diätassistent,
4. Ergotherapeut,

5. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
6. Gesundheits- und Krankenpfleger,
7. Hebamme/Entbindungspfleger,
8. Logopäde,
9. Masseur und medizinischer Bademeister,
10. Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik,
11. Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
12. Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
13. Notfallsanitäter,
14. Orthoptist,
15. Pharmazeutisch-technischer Assistent,
16. Physiotherapeut,
17. Podologe,
18. Rettungsassistent,
19. Veterinärmedizinisch-technischer Assistent,
20. Anästhesietechnischer Assistent (ab 01.01.2022) oder
21. Operationstechnischer Assistent (ab 01.01.2022).

Heilpraktiker sind ausgenommen, weil die Berufsausübung nach dem Heilpraktikergesetz sowie der Ersten Durchführungsverordnung hierzu zwar eine Zulassung erfordert, aber keine gesetzlich geregelte Ausbildung.

In § 55d Abs. 1 Satz 1 GZVJu-E a. E. wird geregelt, dass die Zuständigkeitskonzentration ausschließlich Delikte umfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung oder Abrechnung heilberuflicher Leistungen stehen. Nach den bisherigen Erfahrungen der staatsanwaltschaftlichen Praxis sind dies insbesondere Korruptionsdelikte und Fälle des Abrechnungsbetrugs. Vermögensdelikte, die von Angehörigen der Heilberufe oder von Dritten lediglich anlässlich einer heilberuflichen Tätigkeit oder gar ohne jeglichen Bezug dazu begangenen werden (z.B. Verfahren wegen Betrugs im Zusammenhang mit Kfz-Leasing, dem Erwerb von Praxiseinrichtung, der Veräußerung von Praxen etc.), sind von der Zuständigkeitskonzentration nicht erfasst.

Da Korruptionsdelikte spiegelbildlich ausgestaltet sind und sowohl die Geber- als auch die Nehmerseite sanktionieren, erstreckt sich gemäß Absatz 2 die Konzentration bei Korruptionsdelikten von Angehörigen der Heilberufe auch auf die zugleich begangenen Korruptionsdelikte dritter Personen. Die

Zuständigkeitskonzentration gilt gemäß Absatz 2 auch für Vermögensdelikte dritter Personen, wenn diese in engem sachlichen Zusammenhang mit einem berufsbezogenen Vermögensdelikt eines Angehörigen der Heilberufe stehen, insbesondere wenn die dritte Person beschuldigt wird, Mittäter, Anstifter oder Gehilfe im Hinblick auf eine berufsbezogene Vermögensstraftat eines Angehörigen der Heilberufe zu sein, oder wenn die dritte Person Arbeitgeber bzw. Auftraggeber eines Angehörigen der Heilberufe ist und es im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung zu Vermögenstraftaten kam. Für diese Verfahren gilt das oben Gesagte entsprechend.

Nr. 4:

Die Bestimmung enthält eine Übergangsvorschrift. Wenn das ursprünglich zuständige Gericht das Hauptverfahren bereits eröffnet, aber noch nicht zur Sache verhandelt hat, hat sich das Gericht schon intensiv mit der Anklage auseinandergesetzt. In einer solchen Konstellation soll die Sache aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit bei dem ursprünglich zuständigen Gericht bleiben. Ohne eine entsprechende Übergangsregelung wäre das Verhalten des Angeklagten entscheidend. Rügt dieser gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 StPO die Unzuständigkeit des Gerichts und führt die Prüfung zur Feststellung der Unzuständigkeit, wäre das Verfahren einzustellen. Unterlässt er die Rüge, bliebe die Sache beim ursprünglich zuständigen Gericht. Seine Zuständigkeit wäre von der unvorhersehbaren Entscheidung des Angeklagten abhängig.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

4. Kosten:

Keine.